

Ortsgemeinde Schwarzen

Satzung über die Inordnunghaltung der Wirtschaftswege

Gültig ab: 15.03.1955

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 15.03.1956

Satzung

der Gemeinde **Schwarzen** über die Inordnunghaltung der Wirtschaftswege in der Gemarkung.

Auf Grund des § 21 des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5.10.1954 (GVBl. S. 117) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. 12. 1954 wird hiermit folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Zur Erhaltung und dauernden Benutzbarkeit der Feldwege haben alle Grundstücksanlieger an Feldwegen bei der Feldbestellung darauf zu achten, dass die Wege nicht beschädigt werden. Bei der Bodenbearbeitung sind, um ein Aufreißen der Feldwege zu vermeiden, die Felder im letzten Teil entlang der Wege zu bestellen.

§ 2.

Es ist verboten, auf die Feldwege Unkraut, Unkraut, Steine oder sonstige, die Sauberkeit oder Befahrbarkeit beeinträchtigende Gegenstände zu werfen.

§ 3.

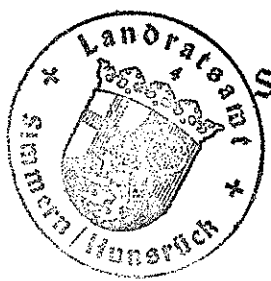
Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt, durch die Anlieger beschädigten Wege auf deren Kosten instanzsetzen oder im Falle des verbotswidrigen Handelns nach § 2 die Wege auf Kosten des Verursachers skubern zu lassen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwarzen, den 17. 1. 1955

Der Bürgermeister:
[Handwritten Signature]



Genehmigt!
Simmern den 17. 1. 1955
Landratsamt
[Handwritten Signature]